

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan

"Schetters Busch, I. Änderung (zu Nr. 4/67)",
Nr. 12/71

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 12/71 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt eine Fläche nördlich der Hauptschule Schetters Busch an der Bonifaciusstraße.

II. Allgemeines

Wegen der Überalterung des jetzigen Gebäudes der Portendieckschule - städtische Sonderschule an der Ecke Mathias-Erzberger-Straße/Portendieckstraße - ist ein Neubau dringend erforderlich. Als geeigneter Standort wurde im Einvernehmen mit dem Eigentümer ein Grundstück an der Straße "Schetters Busch", nördlich der an der Bonifaciusstraße gelegenen Hauptschule Schetters Busch und der Schulsportanlage, gefunden. In Verbindung mit den vorhandenen Grundschulen - Mechtenbergsschule und Bonifaciussschule - an der Kellinghausstraße, entsteht hier ein Schulzentrum, womit dem heutigen bildungspolitischen Trend Rechnung getragen wird.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Schetters Busch" (Nr. 4/67), der im wesentlichen für die jetzige Hauptschule aufgestellt wurde, weist das für den Neubau der Sonderschule vorgesehene Grundstück als landwirtschaftliche Fläche aus. Da die jetzt vorgesehene Nutzungsänderung die Grundzüge der Planung berührte und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von Bedeutung ist, wird das Änderungsverfahren gemäß § 2 BBauG durchgeführt.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes 12/71 voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für


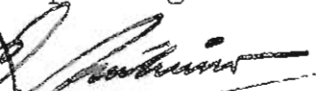
Bodenordnung:	556.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	87.000,-- DM
	<u>643.000,-- DM</u>
	=====


Diese Kosten entstehen zusätzlich zu den seinerzeit für den Bebauungsplan "Schetters Busch" (Nr. 4/67) ermittelten Kosten.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Schetters Busch, I. Änderung", Nr. 12/71 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schetters Busch" (Nr. 4/67) für den Bereich des Bebauungsplanes 12/71 als aufgehoben.

Essen, den 21. Mai 1971

Baudezernat	Stadtplanungsamt
	
Beigeordneter	Amtsleiter

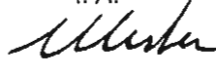


Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 19. Juli 1971 bis 19. August 1971 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 23. August 1971

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Städt. Vermessungsoberamtmann



Gehört zur Vfg. V. 5. 6. 1972

Az. IA 1-125.4 (Essen 6702)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 8. Juli 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 10. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Städt. Vermessungsoberamtmann

